# Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Christer Häberli
Philisophenweg 5 a
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 3553/26**

**Dienstgebäude und Anschrift für Paketsendungen**
10559 Berlin, Turmstr. 91
**Anschrift für Briefsendungen**
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
**(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)**

Datum: 30. Juli 2026

Ihre Strafanzeigen vom 21.08.2024, 08.09.2024 und 08.04.2025 gegen Jens Georg Spahn, Prof. Dr. Karl Lauterbach, Nancy Faeser, Saskia Esken und Lars Klingbeil
Vorwurf: Verstoß gegen das StGB

Sehr geehrter Herr Häberli,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen. Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Grundsätzlich bewegten sich die angezeigten Entscheidungs- und Verantwortungsträger:innen zwischen Untermaßverbot (nicht zu wenig Schutz) und Übermaßverbot (nicht zu viel an Freiheitsbeschränkung). Zwischen Untermaß und Übermaß eröffnet sich in der Regel ein Spielraum für verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen determinierte, politisch zu verantwortende Entscheidungen. Das globale Pandemiegeschehen, ausgelöst durch ein neuartiges Virus, hat die Verantwortlichen zu Interventionen gezwungen. Der strukturelle Gestaltungsspielraum zwischen Untermaß- und Übermaßverbot wird hier noch einmal erweitert durch den Spielraum, der aus dem teils lückenhaften, teils unsicheren Wissen über das dynamische Infektionsgeschehen sowie über die gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen ergriffener und unterlassener Schutzmaßnahmen resultiert. Dass die Angezeigten unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe bei der Abwägung der beteiligten Interessen und der möglichen Folgen ihrer Entscheidungen in – hier allein maßgeblicher – strafrechtlich relevanter Weise gehandelt hätten, lässt sich dem Anzeigevorbringen nicht in substantiierter Art und Weise entnehmen. Die veröffentlichten Protokolle der RKI bilden insbesondere weder die vollständige Diskussion innerhalb des RKI noch die gesamte Informationsgrundlage für die getroffenen Entscheidungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Kaselow
Staatsanwältin

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 121 Zs 739/26

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 85
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
**(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)**

Datum 28.8.2026

Sehr geehrter Herr Häberli,

auf Ihre Beschwerde vom 13. August 2026 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 30. Juli 2026 in dem Ermittlungsverfahren gegen Jens Georg Spahn u.a. wegen des Vorwurfs der Nötigung u.a. – 237 Js 3553/26 – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ergänzend bemerke ich:

Zutreffend stellt die Staatsanwaltschaft Berlin darauf ab, dass ein Tätigwerden der Verantwortlichen im Rahmen der Corona-Pandemie geboten gewesen ist, wobei nicht festgestellt werden kann, dass sie sich dabei außerhalb des zulässigen Entscheidungsspielraums bewegt hätten. Dass nicht alle Maßnahmen hierbei Zustimmung in der Bevölkerung gefunden haben, ist nachvollziehbar und auch nicht gänzlich zu vermeiden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten sich insoweit in strafrechtlich relevanter Weise verhalten hätten.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

**Rechtsmittelbelehrung**
Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin, wenn und soweit er beziehungsweise sie zugleich der/die Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Absatz 2 der

Strafprozessordnung). Verletzte(r) im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur diejenige Person, in deren Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen. Ist der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin nicht prozessfähig, kann der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise der gesetzlichen Vertreterin gestellt werden. Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Nicht zulässig ist der Antrag, wenn und soweit das Verfahren ausschließlich ein Vergehen, das vom Verletzten beziehungsweise der Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder sich das Verfahren gegen Unbekannt richtet. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in D-10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Absatz 3 der Strafprozessordnung). Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab. Der Antrag ist unzulässig, wenn und soweit der Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Ermittlungsverfahrens war, in dem der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin die ihm beziehungsweise ihr zustehenden Rechtsmittel erschöpft oder nicht eingelegt hat, es sei denn, dass neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht worden sind. Ist die Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin verspätet eingelegt worden, so hängt die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung davon ab, ob das Kammergericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Hochachtungsvoll

(Jung)
Oberstaatsanwältin